

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 45/2018

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 14.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die nach § 4 als Anlage beigefügte Gebährentabelle wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.2.	eines Zeugnisses einschl. Fotokopie	
1.2.1.	für die erste Seite	2,00 €
1.2.2.	für jede weitere Seite	0,50 €

1.3.	von Abschriften, Kopien etc.	
	je Seite	2,00 €

(Die bisherigen Untergliederungsziffern 1.3.1. und 1.3.2. entfallen.)

7.1.	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	45,00 €
7.2.	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	51,00 €
7.3.	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	63,00 €
7.4.	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	82,00 €

8.	Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebährentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebähnr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Stunde	25,50 €
-----------	---	---------

24.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebähnr oder Gebährenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € bis 10.000,00 €
------------	---	----------------------------

26.	Feststellungen aus Aufgabenkonten und -akten	
	je angefangene ½ Stunde	15,00 €

28.1.	Erstausfertigungen	15,00 € - 100,00 €
--------------	--------------------	-----------------------

30.	Erteilung von Auffahrtsgenehmigungen	50,00 €
------------	---	---------

31.	Erteilung von Aufgrabegenehmigungen	50,00 €
------------	--	---------

Die bisherige Ziffer 30 der Gebührentabelle „Prüfung von Mängelbeseitigungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen“ wird zur neuen Ziffer 32.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
- b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall des Buchstabens a kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

3. § 6 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 17.12.2018

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister